



Referenz-Nr.: ID BD00624324 / Archiv G 5 m / GWR m 12-8 / GWV 2022-0111

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Höfli. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Regensberg
- Betroffene Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg
Wasserversorgung Unterburg 32, 8158 Regensberg
- Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Höfli (GWR m 12-8) 1:1000 vom 13. Januar 2022
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Höfli (GWR m 12-8) vom 13. Januar 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensberg vom 11. April 2022
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen «Quellfassungen Höfli
Unterlagen (GWR m 12-8), Regensberg/ZH» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 23. Juli 2020
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 19. April 2022 reichte die Gemeinde Regensberg die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Höfli (Grundwasserrecht/GWR m 12-8) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1113/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Höfli (Grundwasserrecht m 12-8) genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Regensberg erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Juli 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 16. Februar 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. April 2022 hob der Gemeinderat Regensberg den alten Festsetzungsbeschluss vom 4. November 1996 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Höfli gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Regensberg.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1113/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Höfli (GWR m 12-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensberg vom 11. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Höfli (GWR m 12-8) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Höfli zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Höfli (Grundwasserrecht m 12-8)

Regensberg. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0111 vom 22. April 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Regensberg vom 11. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Höfli und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Regensberg nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg

Staatsgebühr:	Fr.	666.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **762.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

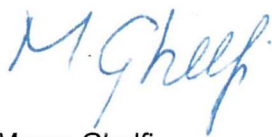
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Regensberg vom 11. April 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

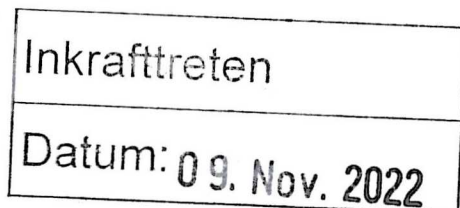
Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. April 2022**





Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensburg

6. Sitzung vom 11. April 2022

2022-73

W1.1.4

Einzelne Anlagen, Bauten und Leitungen,
Schutzzone (Sammelprojekte s S4)
(Hydranten s F2)

Quellwasserfassungen Höfli. Schutzzone. Aufhebung des
Festsetzungsbeschlusses vom 04. November 1996. Festsetzung der
überarbeiteten Schutzzone

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Gemeinderat setzte zuletzt mit Beschluss vom 04.11.1996 die Schutzzone bei den Quellwasserfassungen Höfli fest. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1113/1997 wurden diese genehmigt.

Die Grundwasserschutzzone wurden nun den heute gültigen Bestimmungen angepasst, da die Schutzzonendimensionierung sowie das Schutzzonereglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften genügt. Es wurde ein Hydrogeologe (Jäckli Geologie AG, Zürich) mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Auf dieser Grundlage ist dann sowohl der Schutzzoneplan als auch das Reglement den heute gültigen Bestimmungen anzupassen.

Mit E-Mail vom 22.12.2020 reichte die Müller Ingenieure AG der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) namens der Gemeinde Regensburg die überarbeiteten Schutzzoneakten zur Vorprüfung ein. Das AWEL nahm mit Schreiben vom 16.02.2021 zu den eingereichten Akten Stellung. Die Auflagen bezüglich Schutzzoneplan und Schutzzonereglement wurden entsprechend berücksichtigt.

Erwägungen

Das AWEL empfiehlt einen Augenschein mit dem Eigentümer des bestehenden Gebäudes Assekuranz-Nr. 121, Regensburg, sowie der Müller Ingenieure AG durchzuführen und die schutzzonebedingt nötigen Anpassungen in einem verbindlichen Protokoll festzuhalten sind. Es ist festzuhalten, dass die Grundeigentümer der Assekuranz-Nr. 121, Regensburg, die Politische Gemeinde Regensburg ist. Gemäss Rücksprache mit dem Gemeindegewerk, Urs Bucher, handelt es sich bei diesem Gebäude um einen Lagerraum. Es werden entsprechende Gerätschaften, allerlei Werkzeuge, alte Verkehrssignalisationen, Drahtgeflecht und Holzbretter darin aufbewahrt. Der Augenschein und das verbindliche Protokoll entfallen somit.

Die Politische Gemeinde Regensburg als Fassungseigentümerin, vertreten durch den Gemeinderat, orientierte im Jahr 2021 die betroffenen Grundeigentümer vorgängig betreffend der Neufestsetzung über die Überarbeitung der Schutzzone.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der mit Beschluss vom 04. November 1996 festgesetzten Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Höfli und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind somit gegeben.

An den bereinigten Entwürfen:

- Schutzzonenplan 1:1000, Stand 13.01.2022
- Schutzzonenreglement, Stand 13.01.2022

sind keine Änderungen mehr vorzunehmen. Die Festsetzung kann damit erfolgen.

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümer direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG)). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümer mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beschluss vom 04. November 1996 über die Festsetzung der Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Höfli, Regensberg, wird aufgehoben.
2. Die Schutzzonen werden, gemäss dem hydrogeologischen Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen, datiert vom 23.07.2020, von Jäckli Geologie AG, Zürich, zusammen mit dem Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Höfli (GWR m 12 – 8), datiert vom 13.01.2022, vom Gemeinderat neu festgesetzt.
3. Das AWEL wird eingeladen, das Schutzzonenreglement und den Plan zu genehmigen.
4. Nach erfolgter Genehmigung des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans durch das AWEL sind die Festsetzung und die Genehmigung amtlich zu publizieren, öffentlich aufzulegen und allen betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben, mit Rechtsmittelbelehrung, Schutzzonenplan und Reglement, zuzustellen.
5. Die Müller Ingenieure AG als katasterbearbeitende Stelle wird nach der Genehmigung des AWEL beauftragt, die neuen Schutzzonendaten aufzuschalten.

6. Mitteilung an:
- ① Baudirektion, AWEL, Annette Jenny, Postfach, 8090 Zürich
 - Beilagen: Schutzzonelement und Schutzzoneplan (6-fach)
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - Tiefbauvorstand
 - Gemeindeschreiberin
 - Gemeindewerk
 - Akten

Nach erfolgter Genehmigung durch das AWEL:

- Betroffene Grundeigentümer, mit folgenden Beilagen:
 - o Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung,
 - o Genehmigung des AWEL,
 - o Publikation öffentliche Auflage Festsetzung
 - o Genehmigung, Schutzzonelement und Schutzzonelement

Betroffene Grundeigentümer:

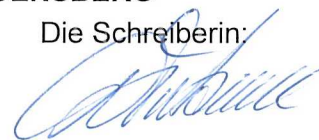
- Gemeinde Regensberg (Assekuranz-Nr. 525, 539, 544, 860, 964, 982)
- Beat Kunz, Blumenfeldstrasse 37, 8046 Zürich (1/4 Miteigentum der Assekuranz-Nr. 526)
- Daniel Kunz, im Chratz 5, 8158 Regensberg (1/4 Miteigentum der Assekuranz-Nr. 526)
- Erich Kunz, im Chratz 5, 8158 Regensberg (1/2 Miteigentum der Assekuranz-Nr. 526)
- Ria Agatha Lanz-Frei (Assekuranz-Nr. 668, 963, 965)
- Heinrich Schwenk (Assekuranz-Nr. 513)
- Stiftung Schloss Regensberg (Assekuranz-Nr. 538)
- Sabina Brigitta Vogel (Assekuranz-Nr. 541. 543)

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Präsident:


Matthias Reetz

Die Schreiberin:


Deborah Trutmann



EINGANG

10. Nov. 2022

Gemeinde Regensberg

Rubrik: ePublikation – Amtliche Meldungen
Unterrubrik: Beschluss
Publikationsdatum: KABDA 29.08.2022
Meldungsnummer: AM-DA17-0000000321

Publizierende Stelle
Gemeinde Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Höfli (Grundwasserrecht m12-8) Regensberg.

Betrifft: 8158 Regensberg

Angaben zum Protokoll/zu Beschlüssen:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0111 vom 22. April 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Regensberg vom 11. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Höfli und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschlussdatum: 22.04.2022

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Angaben zur Auflage

Die Akten können vom 30.08.2022 bis 29.09.2022 bei der Gemeinde Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ablauf der Frist: 29.09.2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

09. Nov. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Kontaktstelle:

Gemeinde Regensberg

Unterburg 32

8158 Regensberg



REGENSBERG

Leben in Regensburg | Regensburg erleben

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Höfli (Grundwasserrecht m12-8) Regensburg.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0111 vom 22. April 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Regensburg vom 11. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Höfli und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage

Die Akten können vom 30.08.2022 bis 29.09.2022 bei der Gemeinde Regensburg, Unterburg 32, 8158 Regensburg, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Regensburg, 29.08.2022

Gemeinderat Regensburg

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

09. Nov. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: